|  |  |
| --- | --- |
|  | **Ausfüllhinweise**  **zum Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung** |

Dateiformate

* 1. Der Antrag als WORD-Vorlage mit der Dateiendung ".dotx" ist für jüngere WORD-Versionen ab WORD 2013. Hier stehen Ankreuzkästchen zur Verfügung, die ohne den in früheren Versionen erforderlichen Formularschutz angeklickt werden können. Nachdem ältere WORD-Versionen mittlerweile kaum noch vorhanden sein dürften, werden die alten Dateiformate auch aus Gründen der Kompatibilität nicht mehr unterstützt.
  2. Der PDF-Antrag kann am Bildschirm ausgefüllt und gespeichert werden. Neu ist ein (nicht sichtbares) Bildfeld in der Rubrik "Unterschrift". Geht man mit der Maus in diese Rubrik, kann man klicken und eine Unterschrifts-Grafik auswählen, die man vorher erzeugt hat. Die Grafik passt sich automatisch der Feldgröße an und ersetzt dann eine manuelle Unterschrift.

Rubrik „Antragsteller“

* 1. Nachdem es mittlerweile vorgekommen ist, dass sich mehrere Personen (einer Eigentümergemeinschaft) mit zudem unterschiedlichen postalischen Anschriften allesamt in diese Rubrik eingetragen haben, bitten wir Privatpersonen dringend darum, nur eine Person als Antragsteller einzutragen. Dies ist insbesondere in Fällen wichtig, in denen der Antragsteller zugleich der Kostenträger ist – mehr dazu in der nächsten Rubrik. Eheleute mit einer gemeinsamen Adresse können sich natürlich auch weiterhin zusammen eintragen.
  2. Im Gegensatz zur weitverbreiteten Meinung ist es nicht erforderlich, dass der Eigentümer oder eine ausgewählte Person einer Eigentümergemeinschaft als Antragsteller fungiert. Antragsteller kann eine beliebige Person sein, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Sie sollte allerdings im Innenverhältnis entsprechend bevollmächtigt sein (eine Vollmacht muss uns in diesen Fällen aber nicht vorgelegt werden). Wie im Falle einer Baugenehmigung richtet sich eine Abgeschlossenheitsbescheinigung nämlich nicht an eine bestimmte Person, sondern bescheinigt nur das Vorliegen bestimmter Umstände, welche das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) fordert, gegenüber Dritten.

Rubrik „Kostenträger“

Aus verwaltungstechnischen Gründen ist nur eine Gesamtkostenrechnung möglich. Eine Aufteilung der Kosten auf mehrere Personen kann daher von uns aus nicht vorgenommen werden. Außer bei Eheleuten mit gemeinsamer Adresse ist es deshalb auch hier erforderlich, nur eine kostenübernehmende Person zu benennen und die Aufteilung der Kosten dann intern innerhalb der Gemeinschaft der Kostenträger vorzunehmen.

Rubrik „Antrag“

Aus rechtlichen Gründen dürfen wir nur bescheinigen, was explizit auch beantragt worden ist. Weiterhin hat es in der Vergangenheit Fälle gegeben, in denen Abgeschlossenheitsbescheinigungen aufwendig nachgebessert werden mussten, weil u.a. aus den Aufteilungsplänen allein nicht zweifelsfrei ersichtlich war, was bescheinigt werden sollte. Deshalb wurde das Antragsformular entwickelt und in diesem muss der Antragsteller u.a. detaillierte Angaben über die zu bescheinigenden Bereiche liefern.

Bitte füllen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse diese Rubrik vollständig und sorgfältig aus.

Näheres zur Aufteilung und Bezifferung erfahren Sie in unserem Info-Blatt!